



Allgemeine Geschäftsbedingungen der REKS GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

- (1) Die REKS GmbH & Co. KG – im Folgenden REKS genannt - ist von der Minerals and Agriculture GmbH - im Folgenden MinAG - genannt unter anderem für die marktseitige Bearbeitung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der von der MinAG betriebenen untertägigen Abfall-Entsorgungsanlagen zuständig und ermächtigt diesbezügliche Abfallentsorgungsverträge im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu schließen.
- (2) Für die Beseitigung von Abfällen in den Untertage-Deponien Herfa-Neurode und Zielitz sowie die Verwertung von Abfällen in den Grubenbetrieben Hattorf, Wintershall, Unterbreizbach, Bernburg und Zielitz gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen, insbesondere die im Anhang aufgeführten standort-/anlagenspezifischen besonderen Annahme- und Anlieferungsbedingungen; andere Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Bestandteil des Abfallentsorgungsvertrages, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichenden allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, ihnen wird hiermit widersprochen. Dies schließt die Einbeziehung weiterer Allgemeiner Geschäftsbedingungen von Gesellschaften der K+S Gruppe nicht aus.
- (3) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die im Anhang geregelten besonderen Annahme- und Anlieferungsbedingungen der jeweiligen Entsorgungsanlage gelten bis zur erstmaligen Einbeziehung einer aktualisierten Fassung dieser allgemeinen Geschäftsbedingung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (4) Die MinAG nimmt im Auftrag von REKS die im Entsorgungsnachweis bzw. in der Notifizierung beschriebenen Abfälle des Abfallerzeugers/Kunden zur Beseitigung oder Verwertung auf Grundlage der jeweils aktuellen, anlagenspezifischen abfall-, immissionsschutz- und bergrechtlichen Genehmigungen an.

§ 2 Abfallbeschaffenheit und Verpackung

- (1) Der Kunde liefert die Abfälle in einer den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen entsprechenden Verpackung und Kennzeichnung an. Die mit REKS vereinbarten und in der durch die MinAG in der Annahmeerklärung festgelegten Anforderungen an Art und Beschaffenheit der Verpackung sind einzuhalten. Nichteinhaltung von Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften oder -vereinbarungen berechtigt REKS/MinAG zur Verweigerung der Annahme.
- (2) Im Zuge der Annahmekontrolle überprüft MinAG die angelieferten Abfälle auf Identität, Einhaltung der allgemeinen, gesetzlich vorgeschriebenen und sich aus den jeweiligen Genehmigungen/Zulassungen ergebenden Annahmekriterien. Maßgeblich sind die Angaben im Entsorgungsnachweis bzw. der Notifizierung, insbesondere die Beschreibung und die zugehörige Deklarationsanalyse des Abfalls. Werden hierbei Abweichungen festgestellt, ist REKS/MinAG zur Annahmeverweigerung gegenüber der notifizierenden Person/dem Abfallerzeuger berechtigt und ggf. verpflichtet.
- (3) Bei einer Annahmeverweigerung ist der Kunde verpflichtet, den Abfall unter Beachtung der gesetzlichen und/oder behördlichen Bestimmungen unverzüglich auf seine Kosten und seine Gefahr zurückzunehmen. REKS ist, vorbehaltlich sämtlicher weiterer Rechte, berechtigt, dem Kunden den durch die Annahmeverweigerung entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus gehende Ansprüche von REKS/MinAG, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Transport, Anlieferung, Entladung

- (1) Der Kunde stimmt die Einzelheiten über Umfang, Tag und Zeitpunkt der Anlieferungen unmittelbar mit REKS ab. Der Kunde ist nicht berechtigt eine vereinbarte Anlieferung in Teillieferungen aufzuteilen.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist es allein Sache des Kunden die für den Transport erforderlichen Genehmigungen zu beschaffen. Der Kunde prüft daher vor Beginn des Transportes in eigener Verantwortung, ob die notwendige Beförderungsgenehmigung vorliegt. REKS ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob der Kunde im Besitz der notwendigen Beförderungsgenehmigung ist.



- (3) Neben den Transport-/Warenbegleitpapieren sowie der Wiegekarte einer geeichten Waage, die das für die Abrechnung maßgebliche Bruttogewicht der Ladung belegen, sind die Abfallbegleitscheine/-formulare gemäß Nachweisverordnung bzw. im internationalen Verkehr gem. den internationalen Bestimmungen mitzuführen. Auf diesen ist zusätzlich die Anzahl der Behälter/Gebinde und der von REKS festgelegte, abfallspezifische K+S Code des Abfalls anzugeben.
- (4) Entsprechen Menge oder Gewicht nicht den Angaben in den Begleitpapieren, wird sich REKS zwecks Klärung mit dem Kunden in Verbindung setzen. Ist eine Klärung nicht möglich, kann die Annahme der gesamten Anlieferung verweigert werden.
- (5) Zusätzliche Kosten, die infolge erschwerter Entladung (z. B. verrutschte Behälter, fehlende Paletten usw.) oder erschwerter Einlagerung (z. B. keine formstabilen Big Bags) entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- (6) Erfolgt die Anlieferung lose in Silofahrzeugen und wird die mangelnde Übereinstimmung des Abfalls oder dessen Eigenschaften mit den Angaben in der Notifizierung erst nach erfolgter Abfüllung in Big Bags festgestellt, übernimmt der Kunde auch die durch die Abfüllung verursachten Kosten. Darüber hinaus verpflichtet er sich, die Abfälle in abgepacktem Zustand zurückzunehmen.

§ 4 Gefahr- und Eigentumsübergang

- (1) Der Kunde führt die Anlieferung des Abfalls zur jeweiligen Entsorgungsanlage in eigener Verantwortung, auf eigene Gefahr und eigene Kosten durch.
- (2) Die Gefahr und das Eigentum an dem Abfall geht mit Annahme und Vollendung des Entladevorganges auf die REKS über.
- (3) Mit Annahme und Vollendung des Entladevorganges geht das Eigentum an den Paletten auf die REKS über.

§ 5 Preis, Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kunde zahlt an REKS vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarung je Tonne Bruttogewicht angenommenen Abfalls den Einlagerungspreis gemäß zum Zeitpunkt der Annahme gültiger Preisliste zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Die Zahlung für jede Lieferung ist 14 Tage nach Rechnungseingang fällig. Die Rechnungstellung erfolgt am 1. und 16. eines jeden Monats. Bei Überschreitung des Zahlungszieles behält sich REKS vor, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % sowie Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem aktuellem Basiszinssatz (min. 0%) geltend zu machen.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben.

§ 7 Haftung

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen haftet der Kunde für jeden Schaden, der REKS oder der MinAG dadurch entsteht, dass
 - a) seine Angaben im Entsorgungsnachweis bzw. in der Notifizierung unrichtig oder unvollständig sind;
 - b) der Abfall oder dessen Eigenschaften nicht den Angaben im Entsorgungsnachweis bzw. der Notifizierung entsprechen;
 - c) Menge oder Gewicht nicht den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen;
 - d) der Abfall nicht gemäß dem Entsorgungsnachweis bzw. der Notifizierung verpackt ist.



- (2) Der Kunde stellt REKS und MinAG unbeschadet weitergehender Ansprüche von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf den im vorangegangenen Absatz, Punkte a bis d genannten Gründen beruhen.
- (3) REKS und MinAG schließen die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen ihrer Erfüllungsgehilfen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

Wichtige Gründe für eine außerordentliche, fristlose Kündigung durch REKS sind insbesondere, aber nicht ausschließlich,

- vollständiger oder teilweiser Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen,
- Anlieferung von Abfall, der nicht den vereinbarten Spezifikationen entspricht,
- Anlieferung von Abfall, der nicht die übliche Beschaffenheit aufweist,
- Anlieferung von Abfall, der nicht frei von artfremden Beimengungen oder Bestandteilen ist.

§ 9 Höhere Gewalt

REKS haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen der Erfüllung vertraglicher Pflichten und Obliegenheiten, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden sind, die REKS nicht zu vertreten hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Alle in Verbindung mit dem Zulassungsverfahren entstehenden Kosten (z.B. Analytik, Gebühren etc.) trägt der Kunde.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Kassel oder nach Wahl von REKS der Gerichtsstand des Kunden. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Kassel, 1. Dezember 2020

REKS GmbH & Co. KG

Anhang:

- Annahme- und Anlieferungsbedingungen Untertage-Deponie Zielitz



Annahme- und Anlieferungsbedingungen Untertage-Deponie Zielitz (Stand: 1. Dezember 2020)

Ausschlusskriterien

Folgende Abfälle dürfen nicht abgelagert werden:

- radioaktive,
- flüssige (auch solche Abfälle, die freie Flüssigkeiten enthalten bzw. erst nach längerer Standzeit oder durch Erschütterungen freisetzen),
- infektiöse Abfälle sowie Körperteile und Organe,
- nicht identifizierte oder neue chemische Abfälle aus Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungstätigkeiten, deren Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht bekannt sind,
- ganze oder zerteilte Altreifen,
- Abfälle, die zu erheblichen Geruchsbelästigungen führen,
- biologisch abbaubare (organische) Abfälle,
- Abfälle, die ausgasen (Sättigungsdampfdruck > 1.000 Pa),
- Abfälle, die unter Ablagerungsbedingungen (30° C) durch Reaktionen untereinander oder mit dem Gestein zu Volumenvergrößerungen, oder zu einer Bildung selbstentzündlicher, toxischer (> 10x AGW/MAK) oder explosiver Stoffe oder Gase (Gase max. 10 % UEG1), oder zu anderen gefährlichen Reaktionen führen,
- Abfälle, die unter Ablagerungsbedingungen (30° C) explosionsgefährlich, hoch oder leicht entzündlich sind, oder einen stechenden Geruch freisetzen, oder keine ausreichende Stabilität gegenüber den geomechanischen Bedingungen aufweisen,
- Abfälle der Klassen 1, 2, 3, 4.2, 6.2, 7 gem. ADR/RID.

Informationen zum Nachweis-/Notifizierungsverfahren

- Die Untertage-Deponie (UTD) darf Abfälle aus Deutschland im privilegierten Verfahren gem. Nachweisverordnung annehmen. Abfallerzeuger oder dessen Bevollmächtigter können daher die erforderlichen Unterlagen direkt bei der UTD einreichen.²
- Ggf. ist eine Andienungspflicht zu beachten.
- Für Abfälle, die nicht aus Deutschland stammen, ist eine Notifizierung erforderlich.
- Die Annahmeerklärung der UTD basiert auf der vom Abfallerzeuger vorgelegten Abfalldeklaration, sowie den anhand einer repräsentativen Probe des Abfalls ermittelten Analyseergebnissen.
- Abfallspezifische Sonderregelungen werden im Rahmen des Nachweis-/Notifizierungsverfahrens verbindlich festgelegt.³

¹ UEG: Untere Explosions-Grenze

² Deckblatt Entsorgungsnachweis, Verantwortliche Erklärung, Deklarationsanalyse, Protokolle über Probenahme und Probenvorbereitung sowie Beiblatt UTD

³ U.a. können sich auf Grund der Abfallgenese besondere Anforderungen an die Annahme ergeben, die über die geltenden allgemeinen Annahmebedingungen hinausgehen



- Bitte kontaktieren Sie uns bezüglich der einzureichenden Unterlagen.
- Ergeben sich nach Art, Menge und Herkunft des Abfalls wesentliche Änderungen gegenüber den Angaben in der Deklaration, so ist die UTD über diesen Sachverhalt unverzüglich schriftlich zu unterrichten

Erforderliche Begleitpapiere

- Die erforderlichen Begleitpapiere richten sich nach Art und Herkunft des Abfalls sowie nach gesetzlichen Vorgaben. **Sie sind vollständig ausgefüllt bei der Annahme vorzulegen. Ansonsten sind wir berechtigt, die Anlieferung zurückzuweisen.**
- Bei Anlieferungen aus Deutschland: Begleitscheine⁴, schriftliche Weisung, Wiegekarte sowie bei Gefahrgut die ADR-Bescheinigung.
- Bei Anlieferungen aus dem Ausland zusätzlich Frachtbrief und Versand-/Begleitformular.
- **Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus sind auf den Begleitpapieren Art und Anzahl der Behältnisse sowie der K+S-Code anzugeben.**
- Fehlt die Wiegekarte wird bei der Annahme eine Verwiegung durchgeführt. Bei allen Anlieferungen erfolgen stichprobenartig Kontrollverwiegungen.

Abfallverpackung

- **Grundsätzlich müssen Abfälle verpackt sein.** Ausnahmen sind Anlieferungen im Silo-LKW (wenn in der UTD die Verpackung in Big-Bags erfolgt), sowie nicht verpackbare Großgeräte/Behältnisse (nach Absprache).
- **Die Art der Verpackung** (Stahlblechfässer, Stahlblechkisten, Big-Bags) richtet sich nach den Abfalleigenschaften und **wird im Rahmen des Nachweis-/Notifizierungsverfahrens verbindlich festgelegt.**
- Details zu den Verpackungsarten finden Sie auf den folgenden Seiten.
- **Jedes Behältnis ist mit dem K+S-Code deutlich und dauerhaft zu beschriften** (Schriftgröße min. 10 cm, nicht auf dem Deckel, keine Papieraufkleber).
- Die Verpackung muss bei Gefahrgut die ADR-Vorgaben erfüllen und gemäß GefStoffV bzw. Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet sein.
- **Die Behältnisse müssen unbeschädigt und äußerlich sauber sein.**
- Die Annahme von Transformatoren ist auf Anfrage möglich.

⁴ Begleitscheine sind gemäß Nachweisverordnung elektronisch zu führen.



Anlieferung der Abfälle

Öffnungszeiten der Untertage-Deponie:

Mo.- Fr. 06:00 bis 13:00 Uhr

Nur bestätigte Termine können angenommen werden.

Liefertermine bitte mindestens zwei Tage vorher per Telefon oder Fax mit der UTD abstimmen:

Telefon: +49 (39208) 4-2694

Fax: +49 (39208) 4-3124

LKW-Anlieferung:

- Benutzung der Kreisstrasse 172 Mose - Farsleben behördlich untersagt.
- LKW mit Behältnissen müssen von der Seite entladbar sein.
- Im Werksgelände gilt die StVO, max. 30 km/h.
- Es werden feste Zeitfenster für die Entladung vergeben.

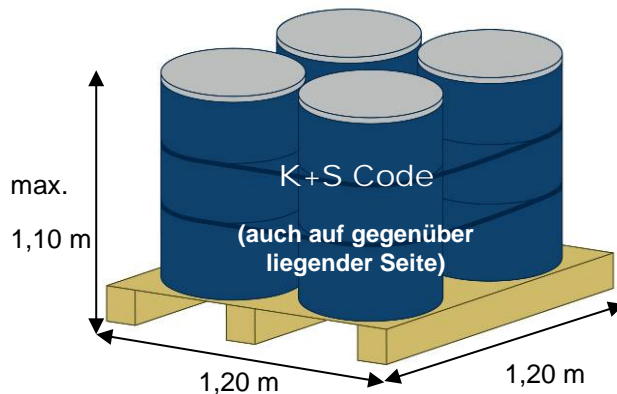
Bahnanlieferung:

- Zulässige Waggon-Typen:
Hbikks-H bzw. Hbbilns (arretierbare Trennwände im Innenraum und voll verschiebbare Seitenwände), geschlossen.

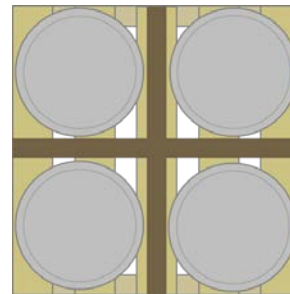
Annahme der Abfälle in der UTD

- Bei jedem angelieferten Abfall wird eine Annahmekontrolle durchgeführt, bei der die Identität des Abfalls überprüft wird (Abfertigung in ca. 30 Min.). Für die Einhaltung dieser Zeitangabe übernimmt die UTD keine Haftung.
- **Abfälle, die nicht mit der Deklaration im Entsorgungsnachweis bzw. in der Notifizierung übereinstimmen oder mangelhaft verpackt sind können zurückgewiesen werden.**
- Die UTD übernimmt keine Haftung für Schäden, die beim Entladen der LKW oder Waggons z.B. durch Folgendes entstehen:
 - falsch verladene oder verrutschte Paletten/Ladungen
 - nicht den UTD-Bedingungen entsprechende Paletten
 - eine Beiladung, die dem Entladepersonal nicht gemeldet wurde.

Fassgebinde aus Stahlblechfässern



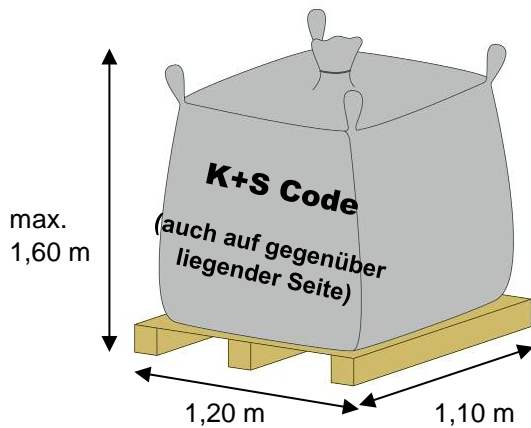
Palette und Fässer müssen unbeschädigt und äußerlich sauber sein, die Fässer dicht verschlossen.



Distanzkreuz

<p>Fassgebinde</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stahlblechfässer werden nur als sog. Fassgebinde angenommen. - Ein Fassgebinde besteht i.d.R. aus 4 Stahlblechfässern gleicher Höhe, auf einer Palette stehend. - Wenn nur ein Fass befüllt ist, müssen drei Leerfässer hinzugefügt werden. - Gesamthöhe des Gebindes max. 1,2 m - nachweislich (z.B. durch Prüfzertifikat) 8-fach stapelbar 	<p>Kennzeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - dauerhafte Beschriftung mit ‚K+S-Code‘(keine Aufkleber) - auf jedem Fass - nicht auf dem Deckel - Schrifthöhe min. 10 cm - sichtbar auf der Seite, die der Gabelstapler aufnimmt - Kennzeichnung nach GefStoffV sowie ggf. nach ADR
<p>Sicherung des Gebindes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwei Stahlbänder oder Kunststoffbänder gleicher Bruchlast, jeweils min. 20 mm Breite, oberhalb der Fassecken - Zwei Distanzkreuze zwischen den Fässern <ul style="list-style-type: none"> o Unteres Distanzkreuz: max. 1,2 m lang, mittig genagelt - Oberes Distanzkreuz: max. 1,2 m lang 	<p>Fässer</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4 Stahlblechfässer à ca. 200 Liter, - bauartzugelassen nach ADR - mit PE-Inliner (0,2 mm dick), dicht verschlossen (Ausnahmen bei heiß eingefüllten Abfällen möglich) - Fasswandstärke mind. 0,9 mm - zulässige Bruttomasse je Fass darf nicht überschritten werden
<p>Zwei-Wege-Palette</p> <ul style="list-style-type: none"> - Breite 1,2 m, Tiefe 1,2 m - Von einer Seite mit dem Gabelstapler aufnehmbar - nachweislich (z.B. durch Prüfzertifikat) 8-fach stapelbar 	<p>Deckel</p> <ul style="list-style-type: none"> - abnehmbar - nach außen zeigender Spannringsverschluss mit Sicherungssplint - Spundlöcher sind nur nach vorheriger Absprache zulässig

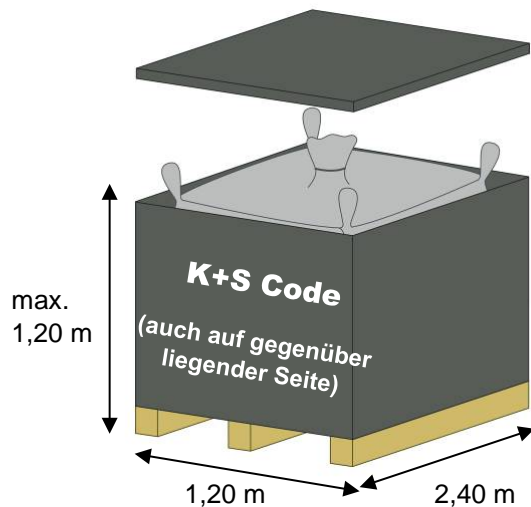
Big Bags (IBC-F)



Palette und Big Bag müssen unbeschädigt und äußerlich sauber sein, der Big Bag dicht verschlossen.

<p>Big-Bag-Ausführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4 Hebeschlaufen in den Ecken - geschlossene Bodenform (keine Bodenöffnung) - nachweislich für Untertage-Einsatz zugelassen: schwerentflammbar, antistatisch, bergbauhygienisch unbedenklich - staubdicht, z.B. mit Nahtabdichtung - ggf. zweilagiges Gewebe - Festlegungen zur Bauart erfolgen im Rahmen des Nachweis-/Notifizierungsverfahrens. - nachweislich (z.B. durch Prüfzertifikat) 6-fach stapelbar (Sicherheitsfaktor min. 6:1) 	<p>Kennzeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - dauerhafte Beschriftung mit ‚K+S-Code‘ (keine Aufkleber) auf gegenüberliegenden Seiten - Schrifthöhe min. 10 cm - sichtbar auf den Seiten, die der Gabelstapler aufnimmt - Kennzeichnung nach GefStoffV sowie ggf. ADR
<p>Big-Bag-Befüllung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befüllung ohne Überstand über die Palettengrundmaße - nur für Schüttgut ohne spitze, scharfkantige oder grobstückige Bestandteile (Ausnahmen nur auf Anfrage) - komplette Befüllung und Quaderform muss gewährleistet sein - Bruttogewicht entsprechend Zulassung, jedoch max. 1.500 kg - Gesamthöhe inkl. Blume: max. 2,0 m 	<p>UTD-Palette</p> <ul style="list-style-type: none"> - Breite max. 1,2 m, Tiefe 1,1 m - 1,2 m breite Seite mit dem Gabelstapler aufnehmbar - geschlossene Beplankung

Stahlblechkiste (IBC)



Kiste und Unterlage müssen unbeschädigt und äußerlich sauber sein, die Kiste dicht verschlossen.

<p>Ausführung und Befüllung</p> <ul style="list-style-type: none"> - geschlossene Stahlblechkiste mit innen liegendem PE-Inliner bzw. Big Bag - Blechstärke (Boden + Stülpedeckel) $\geq 1,25$ mm - Werkstoff St37 - Bruttogewicht gemäß Zulassung, max. 3.000 kg - Deckel verschraubt, Kontrollöffnung ist zulässig - nachweislich (z.B. durch Prüfzertifikat) 6-fach stapelbar 	<p>Kennzeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - dauerhafte Beschriftung mit ‚K+S-Code‘ (keine Aufkleber) auf gegenüberliegenden Seiten - Schrifthöhe min. 10 cm - sichtbar auf den kurzen Seiten, die der Gabelstapler aufnimmt - Kennzeichnung nach GefStoffV sowie ggf. ADR
<p>Abmessungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Breite: 1,20 m, Tiefe: max. 2,40 m - Gesamthöhe (Kiste und Unterlage): max. 1,20 m - (andere Abmessungen auf Anfrage – max. Tiefe: 2,40 m) 	<p>Kisten-Unterlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - Füße aus Profilstahl - 1,20 m breite Seite mit dem Gabelstapler aufnehmbar